



Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Sugenheim

vom 20.12.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Sugenheim folgende, vom Marktgemeinderat am 19.12.2023 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Sugenheim vom 03.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung, die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) sind dem Beerdigungsinstitut oder der von der Gemeinde bestellten Personen zu bezahlen.

2. § 5 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Sugenheim den 20.12.2023




Schiefer
Zweiter Bürgermeister